

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 251/67BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

der Frau Lucienne F [REDACTED] geb. F [REDACTED]
I [REDACTED] (Prov. B [REDACTED], Argentinien), D [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Aachen,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Loewenheim, Dr. Graf
und von der Mühlen

in der Sitzung vom 8. November 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 5. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Köln vom 5. Dezember 1966
wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges
ist frei von gerichtlichen Gebühren und
Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechts-
mittels trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Erblasser der Beschwerdeführerin, ihr verstorbener
Ehemann, hat Entschädigung für Schaden im beruflichen Fort-
kommen begehrt, hiermit jedoch bei den Entschädigungsorganen
keinen Erfolg gehabt. Die gegen die Nichtzulassung der
Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde
ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BGB unbe-
gründet.

87

- 3 -

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, da der Erblasser die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 e BEG erfülle, scheiden die - von ihm in Anspruch genommenen - Entschädigungsansprüche nach den §§ 149 ff BEG aus.

Die sofortige Beschwerde hält die §§ 149 ff BEG für anwendbar. Sie meint, der Verfolgte könne nicht dadurch, daß er einmal in Deutschland gewohnt habe, schlechter gestellt werden als solche Verfolgte, die niemals Beziehungen zum Deutschen Reich gehabt hätten.

Demgegenüber hat bereits das Berufungsgericht zutreffend darauf hingewiesen, daß die nach Art und Umfang beschränkten Entschädigungsansprüche der §§ 149 ff BEG nur bestehen, wenn der Verfolgte die Voraussetzungen des § 4 BEG nicht erfüllt.

Daher ist die sofortige Beschwerde mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Dr. Loewenheim



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)